

1. Begriffsbestimmungen

1.1 In den gegenständlichen Allgemeinen Kaufmännischen Bedingungen = AKB gelten nachfolgende Begriffsbestimmungen:

Auftraggeber: AG, die VA Erzberg GmbH

Auftragnehmer: AN, rechtsverbindlich durch die schriftliche Bestellung, ausgewählte Rechtsperson

Bestellung: Vertrag, welcher zwischen dem AG und dem AN zustande kommt über die vom AN zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen

Dokumentation: sämtliche vereinbarte, allgemeine, logistische, technische und sonstige Informationen in schriftlicher, zeichnerischer und elektronischer Form

Montageende: ordnungsgemäßer Abschluss der Montage

Probetrieb: Fahren der Gesamtanlage unter Betriebsbedingungen

Leistungsnachweis: Leistungstest der Gesamtanlage unter kontinuierlicher, voller Last über einen vereinbarten Zeitraum

Endabnahme: Erfolgt im Anschluss an den Probetrieb und den positiven Leistungsnachweis sowie nach Erfüllung sämtlicher, übriger vertraglicher Verpflichtungen durch ein vorbehaltloses Abnahmeprotokoll des AG. Das Protokoll hat nur Gültigkeit, wenn dieses von der Projektleitung sowie firmenmäßig von der VA Erzberg GmbH unterfertigt wird.

2. Allgemeines

Geltung:

2.1 Die gegenständlichen Allgemeinen Kaufmännischen Bedingungen regeln die grundsätzlichen Punkte des Verhältnisses zwischen AN und AG.

2.2 Die Gültigkeit allfälliger, allgemeiner Bedingungen, allgemeiner Geschäftsbedingungen oder Ähnliches des AN ist ausgeschlossen. Diese gelten nur dann, wenn sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

Der bloße Verweis auf allgemeine Geschäftsbedingungen/ Verkaufsbedingungen oder Ähnliches stellt auch ohne ausdrückliche Zurückweisung derselben durch den AG jedenfalls kein Anerkenntnis derartiger Bedingungen durch den AG dar.

Wenn in der Bestelldokumentation des AG auf Angebotsunterlagen Bezug genommen wird, gelten diese nur bezüglich technischer Spezifikationen. Sie bedeuten keinesfalls eine Anerkennung kaufmännischer Bedingungen des AN.

Allgemeine Kaufmännische Bedingungen der VA Erzberg GmbH



Spätestens mit Beginn der Auftragsannahme durch den AN gelten die AKB des AG als anerkannt.

Rechtsverbindlichkeit:

- 2.3** Angebote des AN gelten nur, wenn sie durch den AG ausdrücklich als integrierender Bestandteil bestätigt wurden.

Rechtsverbindliche Bestellungen werden ausnahmslos durch den Einkauf des AG in schriftlicher Form erteilt. Auf Änderungen, Ergänzungen und/oder Nachträge der Bestellung inklusive Beilagen kann sich der AN nur dann berufen, wenn sie vom AG, Abteilung Einkauf, ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung abgegangen werden. Falls Bestellungen, Änderungen bzw. Ergänzungen und/oder Nachträge auf einem anderen Weg erteilt werden oder nicht zweifelsfrei erkennbar ist, dass sie in Abstimmung mit dem Einkauf des AG erfolgt sind, ist der AN verpflichtet, dem Einkauf des AG unverzüglich und nachweislich zu informieren soweit eine ausdrückliche Bestätigung einzuholen, widrigenfalls der AG berechtigt ist, vorstehende Willensäußerungen/-erklärungen als nicht rechtsverbindlich zurückzuweisen und gehen etwaige hieraus entstehende direkte oder indirekte Kosten/Nachteile ohne Beschränkungen zu Lasten des AN.

Personen, die für den AN gegenüber dem AG Erklärungen abgeben, gelten als dafür uneingeschränkt bevollmächtigt.

Rangordnung:

- 2.4** Im Auftragsfall gelten- insbesondere im Fall von Widersprüchen die angeführten Unterlagen in folgender Reihenfolge als Vertragsbestandteile:

1. Verhandlungsprotokoll der VA Erzberg GmbH
2. Allgemeine Kaufmännische Bedingungen der VA Erzberg GmbH
3. Zwingende Österreichische Gesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsnormen
4. EG-Konformitätserklärung, Einbauerklärung-jeweils in der letztgeltenden Fassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages
5. Die schriftliche Bestellung
6. Sicherheitsrelevante RL und Vorschriften bzw. Verhaltensmaßnahmen-jeweils gültige Fassung zum Zeitpunkt der Auftragserteilung:
 - Vorschriften für Sicherheit, Brandschutz und Umweltschutz
 - Allgemeines Sicherheitsmerkblatt
 - Ölalarmplan der VA Erzberg GmbH
 - Brandschutzordnung der VA Erzberg GmbH
 - Brandalarmplan der VA Erzberg GmbH
 - Merkblatt Erste Hilfe der VA Erzberg GmbH
 - Liste wichtiger Kontaktpersonen der VA Erzberg GmbH
 - Persönliche Schutzausrüstung
7. Harmonisierte europäische Normen sowie österreichische Normen jeweils in ihren technischen Inhalten
8. Im Falle von Bauleistungen gilt die ÖNORM B 2110 idgF., sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes geregelt ist. Bei einem Widerspruch oder einer Abweichung einer Bestimmung der ÖNORM B 2110 mit den nachfolgenden Bestimmungen, gelten allein die nachfolgenden Bestimmungen zwischen dem AG und dem AN. Die widersprüchliche oder abweichende Bestimmung der ÖNORM B 2110 wird in einem solchen Fall nicht angewendet. Die restlichen Bestimmungen der ÖNORM B 2110 bleiben hievon unberührt.
9. Das technische Anbot des AN

3. Besondere Pflichten Auftragnehmers

Allgemeines:

3.1 Die Gesetze und Vorschriften im Land des AG sowie im Land der Bestellausführung, insbesondere hinsichtlich umwelt- und arbeitsrechtlicher sowie technischer Normen, Standards, Steuern und Abgaben, Genehmigungen, Zölle, Registrierungen etc. sind, sofern nicht anderslautend festgelegt, durch den AN einzuhalten. Selbes gilt für entsprechende, europarechtliche Vorgaben (RL, VO, etc.).

3.2 Die Lieferungen und/oder Leistungen des AN werden Teil einer vom AG zu errichtenden Gesamtanlage bzw. einer bestehenden Anlage. Aufgrund der Bedeutung der Lieferungen und/oder Leistungen im Rahmen einer komplexen Anlage verpflichtet sich der AN zu besonderer, über das übliche Maß hinausgehender Sorgfalt bei der Durchführung der Bestellung.

Sofern und sowie mit den Lieferungen und/oder Leistungen des AN Bauausführungen und/oder Ausbautätigkeiten verbunden sind, verpflichtet sich der AN zur Unterfertigung und Vorgangsweise gemäß dem Grabungsprotokoll der VA Erzberg GmbH. Wird im Zuge der Leistungserbringung die Stilllegung von Anlagen-/teilen erforderlich, so verpflichtet sich der AN dies dem AG rechtzeitig mitzuteilen und dessen schriftliche Genehmigung einzuholen.

3.3 Der AN verpflichtet sich sämtliche Informationen zu beschaffen und zu berücksichtigen, welche die anlagen-, umwelt-, standort- bzw. verfahrensrechtlichen Bedingungen auf seine Lieferungen und/oder Leistungen bestimmen und darauf von Einfluss sein können.

3.4 Sofern der AN ein Verschulden des AG hinsichtlich der Verletzung von vertraglichen Pflichten behauptet, hat er dies zu beweisen.

3.5 Die verantwortliche Ansprechperson des AN und seiner wesentlichen Lieferanten in den Bereichen Technik und Einkauf/Verkauf sind unmittelbar nach Erhalt der Bestellung dem AG schriftlich bekannt zu geben. Die zuständigen Ansprechpersonen des AG sind in der Bestellung und/oder deren Beilagen angeführt.

Qualitätssicherung:

3.6 Der AN verpflichtet sich und seine Unterlieferanten bei der Ausführung seiner Lieferungen und oder Leistungen als Mindestanforderungen den einschlägigen Qualitätsmanagement- und Umweltmanagementnormen wie ISO 9001 Revision 2015, ISO 14000 ff oder EMAS zu entsprechen, diese vollinhaltlich zu erfüllen und durch aktuelle Zertifikate von dazu berechtigten Zertifizierungsgesellschaften nachzuweisen. Der AG behält sich das Recht vor, das Qualitäts- bzw. Umweltmanagementsystem des AN und seiner Unterlieferanten an zu vereinbarenden Zeitpunkten auf Normenkonformität und erforderlichenfalls angemessene Korrekturen und Vorbeugemaßnahmen vom AN einzufordern.

Vollständigkeit:

3.7 Der AN verpflichtet sich und seine Lieferanten, die vertraglich vereinbarten Lieferungen und/oder Leistungen sowie sämtliche damit verbundenen vertraglichen Verpflichtungen vollständig und ordnungsgemäß zu erfüllen, unabhängig davon, ob alle dazu erforderlichen Lieferungen und/oder Leistungen in den technischen Spezifikationen der Bestellung detailliert

angeführt sind, sodass eine einwandfreie Montage und ein zufriedenstellender Dauerbetrieb garantiert ist. Der AN hat den AG auf erkennbare Widersprüche/Fehler in den technischen Spezifikationen der Bestellung rechtzeitig hinzuweisen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen/ Empfehlungen zur Beseitigung derselben vorzulegen. Unter Vollständigkeit ist

Allgemeine Kaufmännische Bedingungen der VA Erzberg GmbH



insbesondere auch zu verstehen, dass die Funktions- und Leistungsfähigkeit der bestellten Lieferung/und oder Leistung für den Verwendungszweck unter den am Einsatzort zu erwartenden Betriebsbedingungen (insbesondere im Hinblick auf die Einbindung in eine komplexe Gesamtanlage), witterungsbedingte und standortbedingte Einflüsse, Sicherheitsbestimmungen, geltenden Normen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, etc. garantiert ist.

Abweichungen im Zuge des Projektes:

- 3.8** Änderungen dürfen grundsätzlich nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des AG erfolgen. Änderungen/Ergänzungen und/oder das Projekt beeinflussende Ereignisse/Umstände sind unter Nennung der Ursachen, Auswirkungen und der diesbezüglich allenfalls zu treffenden Maßnahmen der Projektleitung des AG fristgerecht zur Entscheidung vorzulegen. Das bedeutet, dass Änderungen/Ergänzungen welche kosten, vertrags-, termin-, qualitäts- und/oder verfahrenstechnisch bzw. konzeptionell relevant sein können mittels schriftlicher Änderungsanzeige/Angebot dem AG bekanntgegeben werden müssen. Eine daraus resultierende Vertragsänderung/-ergänzung bedarf immer der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Projektleitung und des Einkaufs der VA Erzberg GmbH. Andernfalls ist der AG berechtigt, derartige Änderungen/Ergänzungen als nicht rechtsverbindlich zurückzuweisen und gehen allenfalls hieraus entstehende, direkte wie indirekte Kosten/Nachteile ohne Beschränkung zu Lasten des AN.

Geänderte technische Ausführungen, die vom AN jedoch im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten vorgenommen werden, dürfen dem AG keine Mehrkosten (insb. auch hinsichtlich des Dauerbetriebes des Lieferungs- und/oder Leistungsumfanges) oder Minderungen der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Lieferungs- und/oder Leistungsumfanges verursachen.

- 3.9** Hinsichtlich sämtlicher Korrespondenz zwischen AN und AG gilt, dass der AN die Beweislast für Echtheit, Richtigkeit sowie Zugang derselben beim AG trifft.

Strahlenschutz:

- 3.10** Der AN garantiert, dass die Lieferungen frei von Stoffen sind, welche nach den einschlägigen nationalen (insb. Allgemeine Strahlenschutzverordnung BGBl. II Nr.: 191/2006 i.d.g.F., Strahlenschutzgesetz BGBl. I Nr.:227/1969 i.d.g.F., Natürliche Strahlenquellen-Verordnung BGBl. II Nr.: 2/2008 i.d.g.F.) wie internationalen sowie den entsprechenden, europarechtlichen Strahlenschutzvorschriften einer besonderen Handhabung und Verwendung und insb. Kennzeichnungs- oder Ausweisungspflicht unterliegen. Ferner garantiert der AN, dass die erlaubten radioaktiven Substanzen jedenfalls unter den von der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 festgelegten Grenzwerten liegen und es sich nicht um manipuliertes Material handelt, welches bewusst an Grenzwertvorgaben angepasst wurde.

Der AN haftet dem AG ohne jegliche Haftungsbeschränkung für sämtliche Schäden (insb. für sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Ergreifung von Sofortmaßnahmen stehen sowie Folgeschäden jeglicher Art), welche dem AG aus der Lieferung von entgegen den Einschränkungen des vorangegangenen Absatzes kontaminierten Materials erwachsen.

4. Preise

- 4.1** Der AN ist verpflichtet, seine Lieferungen und/oder Leistungen zu konkurrenzfähigen und marktgerechten Preisen anzubieten - dies gilt auch für sämtliche Ersatz-, Verschleiß-Betriebswechselteile.

Allgemeine Kaufmännische Bedingungen der VA Erzberg GmbH



Preisstellung:

- 4.2** Soweit in der Bestellung (insbes. Dem Verhandlungsprotokoll) nicht anderslautend vereinbart gilt folgende Preisstellung: Der Auftragswert ist ein Gesamtfestpreis, Gesamtfestpauschalpreis bis zur endgültigen Leistungserfüllung/ Fertigstellung DDP VA Erzberg GmbH gemäß INCOTERMS 2010, inkl. Dokumentation, technischer Prüfung, Anstrich, Korrosionsschutz, Markierung, Signierung, sowie alle personellen und sachlichen Aufwendungen, jedoch ohne USt.

Mehrkosten aufgrund etwaiger behördlicher Vorschriften sind im Gesamtfestpreis, Gesamtpauschalpreis erhalten.

Stillegezeiten werden, sofern nicht schriftlich Abweichendes vereinbart ist, nicht vergütet. Daher ist insbesondere auch Punkt 8.2.5.1. der ÖNORM B 2110 abbedungen.

Art des Preises:

- 4.3** Die in der Bestellung vereinbarten Preise schließen sämtliche im Sinne gegenständlicher Bedingungen und angeführter Bestellbeilagen zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen, Dokumentations- und Finanzierungskosten gemäß den vereinbarten Konditionen etc. ein. Darunter fallen insbesondere alle Lasten für den Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern (ausgenommen USt.), Zölle, Abgaben, die mit den Lieferungen und/oder Leistungen des AN in den Staaten, in denen diese erbracht werden zusammenhängen. Der AG trägt nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als Verpflichtung des AG angeführt sind.
- 4.4** Für Bestellerweiterungen, -änderungen, -ergänzungen, -nachträge, insbesondere auch für Verschleißteile, gelten dieselben Bedingungen, wie bei der Hauptbestellung.

5. Zahlungsmodalitäten

Zahlungen:

- 5.1** Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart erfolgt die Zahlung der vereinbarten Rate/des vereinbarten Zahlungsbetrages jeweils innerhalb von 45 Tagen netto nach Erhalt der schriftlichen Zahlungsaufforderung bzw. nach Rechnungseingang, jeweils am Ende des Fälligkeitsmonats nach Maßgabe des entsprechenden, internen Zahlungsablaufes beim AG und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannten Voraussetzungen, insbesondere auch der ordnungsgemäßen Dokumentationslieferung.
- 5.2** Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und/oder Leistungserbringung einschließlich Dokumentation und damit keinen Verzicht auf die vom AG gleich aus welchem Rechtsgrund allenfalls zustehenden Ansprüche.
- 5.3** Für den Fall eines vom AG zu vertretenden Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in Höhe von 5% per anno als vereinbart.

Aufrechnung:

- 5.4** Der AG ist berechtigt, fällige Zahlungen mit Gegenforderungen aus gegenständlichem Geschäftsfall und aus anderen Geschäftsfällen des AG aufzurechnen.

Beanstandungen der Lieferungen und/oder Leistungen berechtigen den AG, fällige Zahlungen zurückzuhalten.

Zession:

- 5.5** Zessionen der Forderung des AN sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG zulässig. Dies gilt nicht für Geldforderungen zwischen Unternehmen aus unternehmerischen Geschäften.

Hafrücklass:

- 5.6** Soweit nicht anderslautend vereinbart, können vom AG 10% des Gesamtbestellwertes zum Zwecke der Deckung von Schadenersatz,-Gewährleistungs-bzw. Garantieansprüchen sowie bereicherungsrechtlichen Ansprüchen als nicht verzinsten Sicherstellung bis Garantieende plus 45 Tage einbehalten werden. Eine Ablösung durch Bankgarantie ist nur nach vorheriger Vereinbarung möglich. In diesem Fall werden durch den AG nur akzeptable, kostenlose, unwiderrufliche und abstrakte Bankgarantien eines erstklassigen europäischen Bankinstitutes mit einer Laufzeit bis Garantieende plus 45 Tage anerkannt. Für solcherart gelegte Bankgarantien gilt, dass in Fällen, in denen während der Laufzeit der Garantie ernsthafte und berechnete Zweifel an der Bonität bzw. Liquidität des garantieausstellenden Unternehmens auftreten, der AG berechtigt ist, vom AN binnen angemessener Frist die Beibringung einer im Sinne des vorstehenden Absatzes adäquaten Sicherheit bis zum Ablauf der ursprünglichen Laufzeit zu verlangen.

Rechnungslegung:

- 5.7** Rechnungen sind in 2-facher Ausfertigung mit Kopie der Liefermeldung bzw. des Lieferscheins, an VA Erzberg GmbH, Finanzabteilung, Erzberg 1, 8790 Eisenerz zu versenden. Bei anderslautender Adressierung gilt die Rechnung erst als eingelangt, wenn sie beim AG, Finanzabteilung tatsächlich eintrifft. In der Rechnung sind klar ersichtlich Bestellnummer, Kundennummer etc. zu vermerken. Leistungsrechnungen sind außerdem mit Leistungsbestätigung zu belegen. Bei Inlandsgeschäften ist die Rechnung mit Umsatzsteuer-Prozentabgabe vorzulegen und der USt-Betrag grundsätzlich, auch bei Rechnungswert unter EUR 100,-, offen auszuweisen.

Die Freigabe der letzten Rate/Zahlung erfolgt nur nach Vorliegen einer Gesamtschlussrechnung zu den in der Bestellung festgelegten Konditionen und nach Erfüllung sämtlicher vereinbarter Bedingungen.

6. Subvergaben

Genehmigung:

- 6.1** Der AN ist verpflichtet, den AG über beabsichtigte Subvergaben von Lieferungs-und/oder Leistungsteilen fristgerecht zu informieren und sich diese schriftlich genehmigen zu lassen. Ausgenommen davon sind Norm-und Standardteile, sowie die Ausrüstungen, die in einer vom AG vor Auftragsvergabe genehmigten Lieferantenliste verzeichnet ist.

7. Erfüllung

Liefertermin:

- 7.1** Für die Lieferungen und/oder Leistungen gilt als Erfüllungszeitpunkt das Datum der vollständigen Erfüllung der jeweiligen AN-Verpflichtungen gemäß den Bestellfestlegungen, deren Bestellgrundlagen, insbesondere das Verhandlungsprotokoll, den AKB sowie ebenfalls insbesondere der Vorlage der vollständigen und richtigen Dokumentation.
- 7.2** Für die Dokumentation gilt als Lieferdatum das jeweilige Datum des AG-Eingangsstempels bzw. der AG-Übernahmebestätigung. Die Dokumentationslieferung gilt als erfüllt, wenn sie im Sinne der jeweiligen Bestellvereinbarungen/ Bestellspezifikationen und gegenständlicher AKB vorschreibungsgerecht, vollständig und richtig vorgelegt wurde.
- 7.3** Sämtliche vereinbarten Termine (auch Zwischentermine) und Fristen gelten als fix. Fix im Sinne dieser Bestimmung bedeutet, dass der AG im Falle einer Terminüberschreitung berechtigt ist, bei Gefahr in Verzug oder wenn wesentliche Schäden drohen auch ohne Setzung

einer Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder eine Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des AN ohne jegliche Haftungsbeschränkung durchzuführen. Dies gilt auch für Fristen und Termine nach Punkt 7.4. Die vertraglichen Verpflichtungen des AN bleiben hiervon grundsätzlich unberührt.

- 7.4** Erkennt der AN, dass er die vereinbarten Fristen und Termine (insbesondere auch Zwischentermine des Planungs- und Fertigungsablaufes) mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht einhalten kann, ist der AN verpflichtet, den AG unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und hat er dem AG geeignete/notwendige Maßnahmen (insbesondere Forcierungsmaßnahmen) zur Verhinderung bzw. Verkürzung der drohenden Terminverzögerung schriftlich bekanntzugeben.

In den bezeichneten Fällen sowie, wenn der AG berechtigterweise Grund zur Annahme hat, dass die Einhaltung von Fristen und Terminen nicht gesichert ist, ist der AG berechtigt, die mit der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Lieferung und/oder Leistung verbundenen Tätigkeiten einer angemessenen begleitenden Kontrolle (wie insb. Überprüfung von Planung, Fertigung hinsichtlich Ausführung, Qualität und Termin, detaillierte Prüfberichte, Messprotokolle, etc) auf Kosten des AN zu unterziehen.

Der AG ist verpflichtet, den AN hiervon rechtzeitig zu informieren. Sofern dies aufgrund der Ergebnisse der begleitenden Kontrolle notwendig erscheint, ist der AG jedenfalls berechtigt, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen weitere erforderliche Maßnahmen (insb. Setzung zusätzlicher Fristen und Termine) im Einvernehmen mit dem AN festzulegen. Sollte aus Gründen, die vom AN zu vertreten sind, in angemessener Frist jedoch kein derartiges Einvernehmen herbeigeführt werden können, ist der AG insb. berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder eine Ersatzvornahme/ Selbstvornahme durchzuführen sowie allenfalls entstehende Kosten und Schäden ohne jegliche Haftungsbeschränkung dem AN direkt in Rechnung zu stellen.

- 7.5** Für den Fall, dass sich aus gegenständlicher Bestellung für den AG terminliche Auflagen ergeben, ist der AN verpflichtet, diese nachweislich und rechtzeitig zu urgieren. Geschieht dies nicht, kann sich der AN im Falle von Verzug seiner Lieferungen und/oder Leistungen nicht darauf berufen.

- 7.6** Sollte die Terminerfüllung seitens des AN trotz Urgenz durch die verspätete Beistellung von Unterlagen/Informationen etc. des AG unmöglich sein, so verschieben sich die vereinbarten

Termine und Fristen bei Verzugsminimierungspflicht des AN maximal um den Zeitraum des vom AG zu vertretenden Verzuges.

Über eventuell auftretende, nachzuweisende direkte Mehrkosten ist spätestens bei der Festlegung der neuen Termine eine einvernehmliche Regelung zwischen AG und AN zu treffen. Als neue Verzugsstrafenstichtage gelten automatisch die um diesen Verzug verlängerten alten Fristen und Termine.

- 7.7** Sollten sich die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine aus nicht beim AN liegenden Gründen ändern, erklärt sich der AN damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu 6 Monaten auf Kosten und Gefahr des AN für den AG vorzunehmen. Davon betroffene Zahlungen können gegebenenfalls nach zu treffenden schriftlichen Sondervereinbarungen gegen Materialübereignungserklärung und/oder Bankgarantie etc. geleistet werden. Sonstige Ansprüche des AN sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausdrücklich ausgeschlossen.

- 7.8** Gesamt- oder Teillieferungen und/oder frühere Auslieferungen/Leistungserbringung sind nur nach schriftlicher Genehmigung (Versandfreigabe) des AG gestattet. Vorzeitige Erbringung von

Allgemeine Kaufmännische Bedingungen der VA Erzberg GmbH



Lieferungen und/oder Leistungen lassen keine früheren Zahlungsansprüche entstehen. Bei vorzeitiger Erbringung von Lieferungen und/oder Leistungen ohne Zustimmung des AG behält sich dieser die Belastung des AN mit den damit verbundenen Kosten (Lagermiete etc.) vor.

Eigentumsübergang:

- 7.9** Soweit nicht anderslautend vereinbart gilt der Eigentumsübergang analog Gefahrenübergang gemäß INCOTERMS 2010. Falls die Installation, Montage oder Inbetriebnahme im Lieferungs- und/oder Leistungsumfang des AN enthalten ist, erfolgt der Eigentumsübergang mit der Lieferung/Leistungserbringung und der Gefahrenübergang frühestens mit vollständiger Abnahme.

Abnahme:

- 7.10** Die ABNAHME erfolgt nach Erfüllung folgender Bedingungen:

- bestellgemäße Erfüllung aller Lieferungen und/oder Leistungen des AN,
- ordnungsgemäße und vollständige Lieferung sämtlicher Dokumentationen,
- Vorliegen eines von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Abnahmeprotokolls, wonach der Probetrieb einschließlich Leistungsnachweis für die Gesamtanlage erfolgreich durchgeführt wurde. Sofern dieses unter Vorbehalt (Mängelliste) erfolgt, frühestens jedoch mit vollständiger Abarbeitung der im Abnahmeprotokoll festgehaltenen Mängel.

- 7.11** Nimmt der AG die Lieferungen und/oder Leistungen ab, obwohl die vertraglich vereinbarten Leistungskennziffern etc. im Leistungsnachweis nicht erbracht wurden, so ist ein Abnahmeprotokoll über den letzten Leistungsnachweis mit detaillierter Darstellung der noch vorzunehmenden Nachbesserungen zu erstellen. Festlegungen über Preisminderung oder Vertragsstrafen aus gegenständlicher Situation sind für den AG nur verbindlich, wenn sie durch den Einkauf des AG getroffen werden.

- 7.12** Sofern nicht anderslautend festgelegt oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben haftet der AG nicht für beim AN oder Dritten eintretende Schäden im Rahmen der Gesamtabwicklung; insbesondere treffen den AG keine Sorgfalts- und Warnpflichten hinsichtlich vom AN durchzuführenden Berechnungen und Kalkulationen, sofern dieser in seiner Eigenschaft als Fachmann tätig wird.

8. Garantie

Umfang:

- 8.1** Der AN garantiert, dass die Lieferungen und/oder Leistungen bestellgemäß ausgeführt sind, die besonders zugesicherten sowie die im Verkehr üblichen vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen und für den vorgesehenen Einsatz, insbesondere im Hinblick auf die am Einsatzort sowie aufgrund der Einbindung in eine komplexe Gesamtanlage zu erwartenden Betriebsbedingungen, geeignet sind; ferner dafür, dass die Konstruktion, Zweckmäßigkeit, Fertigungstechnik sowie die besonders zugesicherten Eigenschaften dem neuesten Stand der Technik und den geltenden Vorschriften entsprechen, neues Material von erstklassiger und geeigneter Qualität verwendet wird und der Bestellgegenstand frei von Mängeln entsprechend den Bedingungen des Punktes 8.10 ist.
- 8.2** Des Weiteren garantiert der AN, dass seine Lieferungen und/oder Leistungen nach den in Österreich geltenden Normen, Vorschriften und Standards ausgeführt sind, etwaig relevanten europarechtlichen Vorgaben entsprechen und, sofern nicht anderslautend vereinbart, auf dem metrischen System aufbauen. Im Falle des Fehlens entsprechender, expliziter österreichischer Normen, Vorschriften und Standards hat der AN geeignete, vergleichbare Normen, Vorschriften und Standards vorrangig aus dem deutschen Rechtsbereich, anzuwenden.

Der AN verpflichtet sich, technische Neuerungen, die dem AN bekannt werden, dem AG sofort zur Kenntnis zu bringen. Die Anwendung anderer Normen, Standards, Vorschriften und Bedingungen als jene des österreichischen Rechtsbereiches ist, ungeachtet dem vorher Angeführten, nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.

Sollte der Ort der bestimmungsgemäßen Verwendung/Ausführung der Bestellung außerhalb Österreich liegen, gilt, sofern nicht anderslautend vereinbart, dass zusätzlich zu den im vorangegangenen Absatz enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere die am Ort der bestimmungsgemäßen Verwendung/Bestellausführung geltenden Normen, Vorschriften und Standards vom AN bei der Bestellausführung einzuhalten sind. Im Übrigen sind die im vorgenannten Absatz enthaltenen Verpflichtungen analog anzuwenden.

- 8.3** Der AN garantiert die Erreichung und zuverlässige Einhaltung aller Spezifikationen, Leistungswerte und Funktionsparameter gemäß den vertraglichen Vereinbarungen. Der AN garantiert, sämtliche hierfür allenfalls erforderlichen, zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen innerhalb angemessener Frist und ohne Mehrkosten für den AG zu seinen Lasten zu erbringen, sowie alle Reparaturen, Einstellungen, Zusätze und Montagearbeiten etc. durchzuführen bzw. Vorkehrungen zu treffen, sodass alle Spezifikationen, Leistungswerte und Funktionsparameter gemäß vertraglicher Vereinbarung erreicht und eingehalten werden. Zusätzlicher Personalaufwand für die Auswertung des Abnahmetests ist durch den AN zu tragen.
- 8.4** Normaler Verschleiß und Schäden aufgrund unsachgemäßer Verwendung durch den AG sind vom Garantiefumfang ausdrücklich ausgenommen.
- 8.5** Der AN übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Engineering-, Beratungs- und Dokumentationsleistungen sowie in Fällen einer Personalentsendung bzw. für die Handlungen seiner Sublieferanten, die Richtigkeit und Vollständigkeit von mündlichen und schriftlichen Anweisungen und in diesem Zusammenhang gesetzten Handlungen die volle Garantie. Der AN haftet dementsprechend uneingeschränkt für alle Konsequenzen aus Engineering-, Dokumentations- und Beratungsfehlern sowie für Fehler im Rahmen einer Personalentsendung.
- 8.6** Sofern nicht anderslautend vereinbart garantiert der AN die Verfügbarkeit von Ersatz, Verschleiß- und Betriebswechselteilen zu marktgerechten Preisen für den Liefergegenstand bis 10 Jahre nach Ablauf der Garantiefrist. Nach Ablauf dieser Frist hat der AN eine gleichwertige technische Lösung zu vergleichbaren und marktgerechten Preisen anzubieten.
- Beweislast, Mängelrüge, Geltendmachung:**
- 8.7** Die Beweislast für das Nichtvorliegen eines während des Garantiezeitraumes auftretenden Mangels iSd Punktes 8 trägt der AN. Die Bestimmungen des § 377 UGB finden naturgemäß keine Anwendung. Eine Prüfpflicht des AG hinsichtlich der Lieferungen und/oder Leistungen des AN vor den vereinbarten Funktions- und Leistungstests ist ausgeschlossen. Hinsichtlich der gerichtlichen Geltendmachung von entstandenen Garantieansprüchen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 8.8** Der AN hat für den AG kostenlos und kurzfristig auftretende Mängel, ohne Rücksicht darauf, ob die Mängel früher feststellbar waren oder nicht, - nach Wahl des AG - durch Verbesserung, Austausch und/oder Nachlieferung, unter Beachtung der projektspezifischen Situation und Terminerfordernisse zu beheben. Ungeachtet des vorangehenden Satzes verbleiben auch die Möglichkeiten/Abhilfen der Preisminderung und der Wandlung im Ermessen des AG. Die Vertragserfüllung gilt erst nach Behebung der Mängel sowie einer eventuell vorgesehenen Abnahme und Ablauf der vereinbarten Garantiefrist als erreicht.

Allgemeine Kaufmännische Bedingungen der VA Erzberg GmbH



- 8.9** Bei kleineren Defekten/Mängeln (Größenordnung EUR 10.000,- je Einzelfall) oder bei solchen, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, ist der AG ohne vorherige Information des AN berechtigt, diese auf Kosten des AN unverzüglich zu beseitigen oder beheben zu lassen (Ersatz-/Selbstvornahme), wobei hiervon Garantieansprüche unberührt bleiben. Dies gilt auch, wenn der AN trotz Aufforderung (mit knapper aber angemessener Terminsetzung, insbesondere in terminkritischen Phasen, z.B. Probetrieb) die Mängel nicht termingerech beseitigt (Ersatz-/Selbstvornahme). Hinsichtlich der Ersatz-/Selbstvornahme gelten die Regelungen des Punktes 9.4 und 9.5 analog.
Der AG wird den AN kurzfristig von der Beseitigung der Defekte/Mängel informieren.
- 8.10** Die Garantiefrist endet, falls nicht anderslautend vereinbart, 24 Monate nach ABNAHME der Gesamtanlage (positiver Leistungstest), spätestens jedoch 36 Monate nach Gesamtauslieferung, sofern der AN für eine verspätete ABNAHME nicht mitursächlich war. Die Garantiefrist (24 Monate) für Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteile beginnt jeweils mit dem Einbau bzw. der Inbetriebnahme dieser Teile und endet spätestens 36 Monate nach vertragsgemäßer Anlieferung.
- 8.11** Jede während der Garantiefrist durch den AN verursachte und über die erlaubten Störzeiten hinausgehende, vollständige oder auch nur teilweise Unterbrechung des zufriedenstellenden industriellen Dauerbetriebes führt zu einer Verlängerung der Garantiefrist um die Dauer der Unterbrechung.
- 8.12** Im Falle einer Verbesserung, eines Austausches und/oder einer Nachlieferung beträgt die Garantiefrist für den betreffenden Lieferungs-/Leistungsumfang und die zugehörige Funktion 24 Monate ab erfolgreicher Wiederaufnahme des Betriebes.
- 8.13** Im Falle des Vorliegens eines versteckten Mangels beginnt die Garantiefrist erst mit objektiver Erkennbarkeit des Mangels zu laufen. Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassenen Waren gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als versteckte Mängel. Ebenfalls als versteckte Mängel gelten solche, die nur durch einen Sachverständigen aufgedeckt werden.
- 8.14** Anderweitige dem AG allenfalls zustehenden Rechte bleiben von dieser selbstständigen Garantieverpflichtung/-schuld des AN unberührt.
- 8.15** Der AN garantiert, dass bei nachträglicher Änderung einer Funktion bzw. eines Teiles des Lieferungs-/Leistungsumfanges durch den AG während der Garantiezeit, welche in Abstimmung zwischen dem AN und dem AG erfolgt ist, die Garantiezeit für diese Funktion bzw. diesen Teil des Lieferungs-/Leistungsumfanges sowie damit verbundener, tiefgreifend verketteter Komponenten neu zu laufen beginnt.
- 9. Rücktritt**
- 9.1** Kommt der AN seinen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, so kann der AG, sofern keine spezielle Regelung anwendbar ist und unbeschadet der unter Punkt 10 getroffenen Bestimmungen, nach erfolglosem Setzen einer angemessenen Nachfrist (idR 14 Tage) und unabhängig von einer etwaigen Teilbarkeit der Leistungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.
- 9.2** In Hinblick auf etwaige Nachfristen genügt das tatsächliche Gewähren einer solchen (zB durch wiederholte Mahnungen zur Vertragseinhaltung) durch den AG.

Allgemeine Kaufmännische Bedingungen der VA Erzberg GmbH



9.3 Insbesondere bei Nichterfüllung zugesicherter Eigenschaften, ist der AG unabhängig von einer Teilbarkeit der Leistung jedenfalls auch dazu berechtigt, zur Gänze vom Vertrag zurückzutreten.

Ersatzvornahme bzw. Selbstvornahme:

9.4 In Fällen des gänzlichen oder teilweisen Rücktrittes vom Vertrag ist der AG unter Anderem berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des AN und ohne jegliche Haftungsbeschränkung durchzuführen. Die dabei anfallenden Mehrkosten werden dem AN direkt in Rechnung gestellt, wobei eine Zahlungsfrist von 45 Tagen nach Rechnungslegung als vereinbart gilt.

9.5 Erfordert die Ausübung des Rechtes auf Ersatzvornahme/Selbstvornahme den Zugriff auf beim AN oder dessen Sublieferanten befindliche Ausrüstungen oder Materialien etc. ist der AN zu deren Herausgabe an den AG verpflichtet. Erfordert die Ausübung des Rechts auf Ersatzvornahme/Selbstvornahme den Zugriff auf Schutzrechte, auf Dokumentationen (wie z.B. Werkstattzeichnungen, Berechnungen) oder sonstige Informationen, ist der AN verpflichtet, dem AG die dafür erforderlichen Rechte, Dokumentationen, Informationen etc. kostenfrei zu verschaffen.

Rückzahlung:

9.6 Im Falle eines Rücktritts hat der AN für noch nicht vertragsgemäß erbrachte Lieferungen und/oder Leistungen vom AG bereits bezahlte Beträge zuzüglich der dem AG entstandenen Finanzierungskosten zurückzuzahlen.

9.7 Im Falle eines gegen den AN oder dessen Lieferanten eingeleiteten Ausgleichs-/Konkursverfahrens oder ein in seinen Wirkungen gleichartigen Verfahrens bzw. bei Änderung der Eigentumsverhältnisse beim AN ist der AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sowie unbeschadet der verfahrensrechtlichen Konsequenzen berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und entsprechende Sondermaßnahmen zu setzen.

Unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen steht dem AG im Falle eines Ausgleichs-/Konkursverfahrens oder eines in seinen Wirkungen gleichartigen Verfahrens das umgehende und unbeschränkte Verfügungsrecht über die beim AN und/oder seinen Sublieferanten lagernden Lieferungen und/oder Leistungen zu. Der AN hat für die Durchführbarkeit dieser Bestimmung entsprechend Vorsorge zu tragen.

Der AN hat den AG unverzüglich über die Eröffnung, den wesentlichen Verlauf, sowie über die Aufhebung oder die Einstellung eines Reorganisationsverfahrens nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz zu informieren und dem AG während des Reorganisationszeitraumes monatlich über den Stand der Reorganisation zu berichten.

Stornierung:

9.8 Der AG hat das Recht, auch ohne Verschulden des AN jederzeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

In einem solchen Fall ist der AG verpflichtet, dem AN den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und/oder erbrachten Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen direkten Kosten bereits in Arbeit befindlicher Lieferungen und/oder Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Mit Bezahlung zuvor genannter Kosten geht das Eigentum an den betreffenden Lieferungen und/oder Leistungen bzw. Teilen derselben an den AG über. Die Beweislast für das tatsächliche Bestehen der obgenannten Kosten trägt der AN. Der AN wird nach Erklärung des Rücktrittes alle ihm zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die vom AG zu ersetzenden direkten Kosten möglichst gering

zu halten. Darüberhinausgehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Sistierung:

- 9.9** Der AG hat das Recht, vom AN jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen.

Der AN hat in einem solchen Fall den AG unverzüglich auf die entsprechenden Konsequenzen und daraus entstehenden tatsächlichen direkten Kosten hinzuweisen und dem AG eine im Projektzusammenhang ökonomisch bestmögliche Änderung des Terminablaufes anzubieten. Die aus der Sistierung resultierenden, zusätzlichen direkten Kosten sind vom AN nachzuweisen und vom AG zu tragen. Darüberhinausgehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Haftung

Vertragsstrafen für Leistungsstörungen

- 10.1** Sollte der AN die in der Bestellung und deren Bestellgrundlagen vereinbarten Fristen, Termine, Eigenschaften überschreiten bzw. nicht erfüllen/ einhalten, hat er, sofern im Verhandlungsprotokoll nicht abweichend bzw. ergänzend geregelt, Vertragsstrafen, jeweils vom Gesamtbestellwert berechnet, zu tragen. Die Vertragsstrafen werden jeweils von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen des AN in Abzug gebracht.

Terminverzug bei Lieferungen/Leistungen: 1% je angefangenem Kalendertag des objektiven Verzuges max. 10 % des Gesamtbestellwertes. Die Regelung gilt auch für festgelegte Einzeltermine, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden.

Terminverzug bei Dokumentationen: 1% je angefangenem Kalenderag des objektiven Verzuges je Einzeltermin, max. 10% des Gesamtbestellwertes.

Vertragsstrafe bei Nichterreichung der zugesicherten Eigenschaften/Garantien/Leistungen/Leistungsdaten, usw.: Gesonderte Detailfestlegungen sind unter Beachtung von Punkt 8, in dem jeweiligen Verhandlungsprotokoll, der Bestellung, technischen Spezifikation bzw. Beilagen festgelegt.

Nach Ablauf des unter Vertragsstrafen stehenden Zeitraumes sowie im Falle eines Vertragrücktrittes durch den AG ist der AN uneingeschränkt schadenersatzpflichtig. Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den AN nicht von seinen Erfüllungsverpflichtungen und auch nicht von den aus einer etwaigen Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen und/oder von Garantien resultierenden Haftung

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des Verzuges im obigen Sinne ohne Schadensnachweis durch den AG. Vorbehalte des AG bei Übernahme der Lieferung, auch im Falle eines Verzuges, sind zur Wahrung des Vertragsstrafenanspruches nicht erforderlich. Sofern nicht anderslautend schriftlich vereinbart gelten die allgemeinen gesetzlichen Verjährungsfristen.

In allen Fällen drohender oder eingetretener Verzuges ist der AN unabhängig von deren Ursache verpflichtet seine Auftragsdurchführung so flexibel zu gestalten, dass ein Verzug minimiert werden.



Produkthaftung:

- 10.2** Wird der AG wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze in Anspruch genommen, und ist dieser Anspruch auf vom AN gelieferte fehlerhafte Produkte zurückzuführen, hat der AN dem AG sämtliche daraus resultierende Schäden zu ersetzen und den AG im Übrigen ohne jegliche Haftungsbeschränkung schad- und klaglos zu halten.

Erfüllungsgehilfenhaftung:

- 10.3** Der AN haftet voll für seine Sublieferanten als Erfüllungsgehilfen, insbesondere aus den Kriterien:
- Qualität und Umwelt
 - technische Querstandardisierung
 - Sublieferantenvorgaben
 - Zollvormerk, Zolltransit, Import und Transport, etc.

Beschränkte Haftung des AN

- 10.4** Insoweit nicht anderslautend festgelegt, sind dem AG vom AN sämtliche Schäden zur Gänze im Rahmen und unter Vorbehalt der nachfolgenden Haftungsbeschränkung zu ersetzen: Der AN haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden in Form von Gewinnentgang und Produktionsausfall.
- 10.5** Der AN haftet auch für Schäden bzw. übernimmt alle Kosten, die auf Mängel in der Versand-, Ursprungsdokumentation, der Verpackung, aus fehlerhafter Versanddisposition, Verladung, des Korrosionsschutzes, falsche oder fehlende Teilebezeichnung und Signierung (Ersatzteile sind separat zu signieren und zu verpacken) sowie Versäumnisse hinsichtlich Beschaffung von Genehmigungen, behördlichen Dokumenten etc. zurückzuführen sind.

11. Versicherung

- 11.1** Sofern nicht anderslautend vereinbart, ist es Sache des AN, die für erforderlich erachteten Versicherungen selbst abzuschließen. Die vom AN abgeschlossenen Versicherungen müssen einen Regressverzicht zugunsten des AG enthalten. Hinsichtlich Versicherungsrahmen,

Versicherungshöhe und des durch den AN zu übernehmenden Selbstbehaltes ist der AG zu informieren und auf Verlangen des AG die Versicherungspolizze/-bestätigung vorzulegen. Der Abschluss dieser Versicherung schränkt die Verpflichtungen und Haftung des AN aus diesem Artikel in keiner Weise ein, selbst wenn der AG keinen Einwand gegen die vorgelegte Versicherungspolizze/-bestätigung erhebt.

- 11.2** Falls der AN im Rahmen einer vom AG abgeschlossenen Versicherung mitversichert ist, erkennt der AN die jeweiligen Versicherungsbedingungen als für ihn verbindlich an. Der AN verpflichtet sich daher auch zur Erfüllung aller damit zusammenhängenden Obliegenheiten, wie z.B. zur Erteilung geforderte Auskünfte, Befolgung von Weisungen, Einhaltung von Auflagen etc.

12. Dokumentation

- 12.1** Dokumentation im Sinne der Bestellung sind insbesondere alle schriftlichen, zeichnerischen und elektronischen Unterlagen (inkl. Source-Code), die spezifiziert sind, um alle mit der ordnungsgemäßen Errichtung und Betriebsführung einer Anlage/Anlagenkomponente verbundenen Aktivitäten sicher zu stellen.

Allgemeine Kaufmännische Bedingungen der VA Erzberg GmbH



- 12.2** Die Dokumentation muss in dem in der Bestellung und deren Beilagen beschriebenen Umfang bzw. zur ordnungsgemäßen Erfüllung o.a. Aktivitäten in deutscher Sprache und in elektronischer Form vorgelegt werden.

Unter ordnungsgemäßer Dokumentation ist u.A. zu verstehen:

- korrigierte Enddokumentation (as-built documentation) mit
 - Gefahrenanalyse / Risikobeurteilung und technische Unterlagen
 - EG-Konformitätserklärung ODER falls nicht anwendbar Herstellererklärung / Einbauerklärung
 - Betriebshandbuch / Betriebsanleitungen, Source-Codes, Zeichnungen, Montage-, Inbetriebnahme- und Wartungsanleitungen, Safety Manuals
 - Ersatz- und Verschleißteile: Ein Ersatzteilangebot für 1- und 2-jährigen Betrieb ist auszuarbeiten und ist gültig bis Endabnahme. Ersatzteile mit längerer Lieferzeit werden dem AG rechtzeitig mitgeteilt, sodass die Ersatzteile ab dem Probetrieb verfügbar sind. Die Ersatzteillisten werden mit Original-Herstellerangaben (Adresse, Type-, Teilebezeichnung, Normen, Werkstoffangaben, Abmessungen, Übersichtszeichnungen, Detailzeichnungen) und Lieferzeitangaben in datentechnisch bearbeitbarem Format übergeben, sodass jedenfalls auch eine direkte Beschaffung der relevanten Teile und Ausrüstungen durch den AG beim jeweiligen Originalhersteller möglich ist.
 - Ursprungsdokumentation
 - Transportspezifikation

- 12.3** Die Dokumentation ist vom AN kostenlos DDP VA Erzberg GmbH, gemäß INCOTERMS 2010 so vorzulegen, dass eine rasche Identifizierung (Angabe von z.B. Bestellnummer, Identnummer, einheitliche Positionsbeschreibung mit Warenbezeichnung, Abmessung, Werkstoff, Ausführung, Norm etc.) der verschiedenen Baugruppen und Einzelteile der gelieferten Anlagen/Anlagenkomponenten (Maschinen, Ausrüstungen, etc.) bzw. Lieferungen und/ oder Leistungen und die Durchführung von Versand, Verzollung, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteilbeschaffung auch ohne Spezialisten des AN garantiert ist.

- 12.4** Sollten sich im Laufe der Bestellabwicklung Änderungen ergeben, so sind diese unverzüglich in allen technischen Unterlagen sowie der Dokumentation vom AN kostenlos nachzutragen, sodass eine gesamtberichtigte Enddokumentation garantiert ist.

- 12.5** Soweit nicht anderslautend vereinbart muss die endberichtigte Montagedokumentation zeitgerecht zur Montageplanung so vorliegen, dass eine wirkungsvolle und wirtschaftliche Montage sichergestellt ist.

- 12.6** Soweit dies im Zusammenhang mit der Bestellung erforderlich ist oder EG-Richtlinien/ Normen dies vorschreiben, besteht die vom AN zu liefernde Prüfdokumentation aus Berichten über Qualitätssicherung für Engineering, Herstellung, Endabnahme und andere Prüfungen, Testberichten etc. sowie aus Terminablaufplänen und Fortschrittsberichten.

CE-Kennzeichnung:

- 12.7** Falls für die Lieferungen und/oder Leistungen eine CE- Kennzeichnung erforderlich ist, muss diese nachweislich und überprüfbar allen diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen (EG Richtlinien auf Basis des Art. 95 des EG-Vertrages sowie österreichisches Recht) entsprechen. Sollte das nicht der Fall sein, behält sich der AG das Recht vor, einen rechtskonformen Zustand zu Lasten des AN herzustellen.

Seitens AN sind Gefahrenanalysen/ Risikobeurteilungen, Betriebsanleitungen, technische Unterlagen zum Nachweis der Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und die

notwendigen EG- Konformitätserklärungen zu erstellen und in Originalsprache und in der deutschen Übersetzung dem AG zu liefern. Die definierten Maßnahmen aus den Gefahrenanalysen / Risikobeurteilungen sind konsequent umzusetzen.

Der AN ist verpflichtet, die CE Kennzeichnung anzubringen und dem AG die technischen Unterlagen zu liefern. Sollten verwendungsfertige Einrichtungen keine CE Kennzeichnung besitzen, ist diese nach Beendigung der Montagearbeiten zu Lasten des AN zu erstellen.

- 12.8** Der AG räumt sich das Recht ein, die Lieferungen und/oder Leistungen durch Sachverständige hinsichtlich Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften überprüfen zu lassen. Die Beauftragung und Terminvereinbarung eines Sachverständigen erfolgt ab Vorliegen des gesamten Lieferungs- und/oder Leistungsumfanges (inkl Konformitätserklärung) gemeinsam durch den AG und AN.

Für sämtliche Kosten/Schäden, welche dem AG aus einer fehlenden, fehlerhaften bzw. nicht ordnungsgemäßen CE- Kennzeichnung erwachsen, ist der AN vollumfänglich verantwortlich.

13. Inspektion

- 13.1** Der AG behält sich oder seinen Beauftragten (= Prüfteam) das Recht vor, in den Büros/Fabrikationsstätten/ Lagerräumen des AN und seiner Lieferanten nach Vorankündigung, während der Auftragsabwicklung Zeichnungen, Materialien, Ausstattungen, Verpackungen etc., die gemäß der jeweiligen Bestellung durch den AN zu erbringen sind, Prüfungen in etwa folgendem Rahmen zu unterziehen: Inspektion, Probeentnahme zur Qualitätskontrolle, Termin- und Fortschrittskontrollen etc. Im Übrigen gilt Punkt 7.4.

Prüfungen:

- 13.2** Der AN ist verpflichtet, vor Auslieferung die entsprechenden Lieferungen wo erforderlich, technisch zu prüfen und die Prüfergebnisse (Prüfberichte, Messprotokolle u.a.) dem AG auf dessen Wunsch vorzulegen.

Der AG ist berechtigt an den technischen Prüfungen des AN teilzunehmen, sowie in begründeten Fällen spezielle technische Prüfungen durch den AN zu verlangen. Der AG hat dies dem AN rechtzeitig anzuzeigen, der seinerseits den AG rechtzeitig zur Teilnahme an diesen technischen Prüfungen einzuladen hat.

- 13.3** Zur Durchführung der Prüfungen stellt der AN auf seine Kosten Hilfsleistungen, Materialien, Arbeitskräfte, Dolmetscher, Energie, geeignete Prüfeinrichtungen, Prüfmittel zur Verfügung.

Der AN bzw. der AG werden jeweils die anfallenden Kosten für ihr Personal bzw. Prüfteam tragen. Kommt eine positive Prüfung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht zustande, sind sämtliche aus einer nochmaligen Prüfung resultierenden Kosten vom AN zu übernehmen.

- 13.4** Bei Prüfverzicht oder Nichterscheinen des Prüfteams am Prüfungstermin ist die Prüfdokumentation sofort bzw. nach Vereinbarung, jedoch spätestens vor Auslieferung der Anlage/ Anlagenkomponenten, dem AG zu übermitteln.

- 13.5** Die Durchführung einer Prüfung oder ein Prüfverzicht entbinden den AN nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

14. Versand, Lagerung

- 14.1** Es gelten die INCOTERMS 2010, die Regelungen der VerpackVO 1996 idgF. Und eventuell projektbezogene Verpackungsrichtlinien des AG.

Allgemeine Kaufmännische Bedingungen der VA Erzberg GmbH



- 14.2** Die Ware ist, ausgenommen bei Sondervorschreibungen, handelsüblich, zweckmäßig, möglichst umweltfreundlich und einwandfrei zu verpacken. Verpackungen, welche als Abfälle im Sinne der VerpackVO 1996 einzustufen sind – Sondervereinbarungen ausgenommen – werden vom AG unfrei an den AN retourniert bzw. werden die Entsorgungskosten des AG dem AN angelastet. Lademittel und Emballagen gehen in das Eigentum des AG über. Die Verpackung hat der Beschaffenheit des zu versendenden Gutes sowie der Transportbeanspruchung für die jeweilige Transportart unter Berücksichtigung von mehrmaligen Umladungen zu entsprechen.
- 14.3** Aus Verschulden des AN (z.B. verschuldete Leistungsstörungen, Lieferungen zur Mängelbehebung etc.) entstehende Mehrkosten für Sondertransport (z.B. Luftfracht) inklusive vorgeschriebener Verpackung sind durch den AN zu übernehmen.
- 14.4** Falls Lieferungen aus nicht vom AN zu vertretenden Gründen nicht angenommen oder nach Vereinbarung bzw. auf Verlangen des AG gemäß Punkt 7 eingelagert werden, gilt als zahlungsauslösendes Versandpapier der Einlagerungsschein, Übereignungsniederschrift etc. Hinsichtlich Zahlungsmöglichkeit siehe Punkt 7 „Erfüllung“.
- 14.5** Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des AN.

Teilbezeichnung und Versanddokumentation:

- 14.6** Aus abwicklungstechnischen Gründen sind in der Dokumentation jeweils die vollständige und richtige Bestell-, Vertragspositions- und Identnummer sowie die Warenbezeichnung, unter Anderem zur klaren Zuordnung des jeweiligen Zolltarifes gemäß Vorschreibungen, in den Versandbedingungen klar ersichtlich zu machen.
- 14.7** Die Teilebezeichnung muss in allen Dokumentationen gleichlautend sein. Vor allem muss diese Bezeichnung in den Zeichnungen, Stücklisten, Packlisten und Versandpapieren unbedingt den gleichen Wortlaut haben. Zeitgerecht vor Lieferung sind Stücklisten, Packlisten und Versandpapiere auch in geeigneter, elektronischer Form an den AG zu übermitteln.
- 14.8** Lieferscheine und Packlisten sind klar ersichtlich sowie leicht zugänglich anzubringen.

Ursprungsdokumentation:

- 14.9** Der AN hat der zu liefernden Ware im grenzüberschreitenden Verkehr jeden gültigen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung, Präferenzursprungszeugnis, Ursprungszeugnis u.Ä.) kostenlos beizufügen, der in Österreich zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist.
- 14.10** Das Ursprungszeugnis muss insbesondere folgende Angaben enthalten:
- Name des Exporteurs und Empfängers
 - Bestellnummer des AG
 - genaue Warenbezeichnung
 - Kollianzahl
 - Kollinummer
 - Brutto- und Nettogewichte, Abmessungen
 - Warenwerte dürfen nicht aufscheinen

Die Ursprungsdokumentation ist der Lieferung bzw. den Lieferdokumenten beizulegen.

Das Ursprungszeugnis muss durch die jeweils zuständige Wirtschaftskammer bzw. über Aufforderung des AG konsularisch beglaubigt werden.

Allgemeine Kaufmännische Bedingungen der VA Erzberg GmbH



Sämtliche Abgaben, Gebühren und Mehrkosten, die durch eine Nichtbeibringung derartiger Unterlagen oder durch unrichtige Angaben entstehen, sind vom AN zu tragen.

Falls nicht anderslautend vereinbart, wird vom AG das Land des AN als Ursprungsland betrachtet.

Ursprungsdokumentation für Lieferungen aus der EU bzw. aus Österreich:

14.11 Der AN verpflichtet sich, seinen Lieferungen mit den Frachtpapieren eine gültige Lieferantenerklärung und eine Handelsrechnung zu übersenden.

14.12 Der Ursprungsnachweis kann auch über eine gültige Langzeiterklärung für Waren mit Präferenzursprung (EG-VO Nr. 1207/2001 des Rates vom 11.6.2001, geändert durch die EG-VO Nr. 1617/2006 vom 24.10.2006) erfolgen.

Wenn die Ausstellung dieser Erklärung nicht möglich ist, muss dies in der Rechnung unter Angabe des Ursprungslandes für die jeweilige Warenposition vermerkt werden.

14.13 Sämtliche Kosten und Abgaben sind vom AN zu tragen, wenn die zugesagten Erklärungen oder das Ursprungsland unrichtig sind.

Ursprungsdokumentation für Lieferungen aus Ländern, mit denen ein EU-Präferenzabkommen besteht:

14.14 Der AN verpflichtet sich, seinen Lieferungen mit den Frachtpapieren eine gültige Warenverkehrsbescheinigung und eine Handelsrechnung (2-fach) zu übersenden. Der

Ursprungsnachweis kann über eine gültige Rechnungserklärung erfolgen, wenn dies im jeweiligen Präferenzabkommen vorgesehen ist.

14.15 Wenn die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung oder die Abgabe der Rechnungserklärung nicht möglich ist, muss dies in der Rechnung unter Angabe des Ursprungslandes vermerkt werden.

14.16 Sämtliche Kosten und Eingangsabgaben sind vom AN zu tragen, wenn der zugesagte Ursprungsnachweis oder das Ursprungsland unrichtig sind.

Ursprungsdokumentation für Lieferungen aus Entwicklungsländern im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems (APS):

14.17 Der AN verpflichtet sich, den zu liefernden Waren ein Präferenz-Ursprungszeugnis kostenlos beizufügen, das im Bestimmungsland der Ware zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist.

14.18 Über Aufforderung des AG ist das von den zuständigen Behörden ausgestellte Ursprungszeugnis auch konsularisch zu beglaubigen.

14.19 Sämtliche Abgaben, Gebühren und Mehrkosten, die durch eine fehlerhafte oder nicht erbrachte Ursprungsdokumentation entstehen, gehen zur Gänze zu Lasten des AN.

14.20 Als Ursprungsland gilt, sofern nicht anderslautend vereinbart, der Sitz des AN.

14.21 Die Regelungen des Punktes 14. gelten sinngemäß für Leistungserbringungen des AN.



15. Übertragbarkeit

- 15.1 Eine Übertragung, Abtretung oder Weitergabe irgendeiner Verpflichtung und/oder eines Rechtes aus der Bestellung an Dritte durch den AN, ausgenommen Subvergaben von Lieferungen und/oder Leistungen gemäß Lieferantenverzeichnis, das vom AG vor Auftragsvergabe schriftlich genehmigt wurde, kann vorbehaltlich der Regelungen des Pkt. 5.5 nur nach ausdrücklicher schriftlichen Genehmigung durch den AG erfolgen.

16. Export, Import

- 16.1 Der AN ist verpflichtet allfällige Exportlizenzen für den Export nach Österreich auf seine Kosten zu beschaffen.
- 16.2 Der AN versichert, dass zum Zeitpunkt der Bestellung die vollständige Erbringung der Lieferungen und/oder Leistungen gesichert ist und insbesondere der Lieferung- und/oder Leistungserbringung keinerlei behördliche oder sonstige Beschränkungen entgegenstehen, widrigenfalls der AN dem AG sämtliche Schäden ohne jegliche Haftungsbeschränkung zu ersetzen hat.

17. Geheimhaltung, Datenschutz, Rechte Dritter

Schutzrechte, Pfandrechte, andere Rechte Dritter:

- 17.1 Der AN garantiert, dass sowohl die Errichtung, Herstellung bzw. Erbringung der Lieferungen und/oder Leistungen als auch der Betrieb bzw. die Verwendung derselben und sämtlicher damit verbundenen technischen Verfahren/Know-How etc. in keiner Weise gegen Rechte Dritter (wie Marken, Muster, Patente, Gebietsschutz etc.) oder gegen bestehende Boykott-Klauseln, Blacklists, Embargos etc. verstößt.

Im Falle diesbezüglicher Rechtsverletzungen verpflichtet sich der AN den AG gegenüber Ansprüchen von Dritten ohne jegliche Beschränkung schad- und klaglos zu halten und garantiert dem AG den uneingeschränkten Gebrauch des Bestellgegenstandes.

Geheimhaltung:

- 17.2 Der AN darf den Inhalt/Liefergegenstand der gegenständlichen Bestellung bzw. des Geschäftsfalles und alle vom AG erhaltenen Informationen, wie auch Kommentare der Mitarbeiter des AG ohne schriftliche Zustimmung seitens der Abteilung Unternehmenskommunikation des AG weder publizieren, an Dritte weitergeben, vervielfältigen, noch zu Werbezwecken verwenden. Insbesondere verpflichtet sich der AN, sämtliche vom AG erhaltenen Information jeglicher Art ausschließlich für die Abwicklung des bestellgegenständlichen Geschäftsfalles zu nutzen und diese weder selbst noch gemeinsam mit Dritten für Zwecke außerhalb der zu Grunde liegenden Bestellung bzw. des zu Grunde liegenden Geschäftsfalles zu nutzen. Die Verwendung des Logos des AG bedarf ebenfalls der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Rechtsabteilung des AG.

Vor dem Anfertigen von Fotos, bzw. Video- oder Filmaufnahmen im Werk ist eine zusätzliche ausdrückliche und schriftliche Foto- bzw. Dreherlaubnis bei der Rechtsabteilung des AG einzuholen. Dies gilt ebenfalls auch für gesetzlich vorgeschriebene Aufnahmen, die für Dokumentationszwecke erstellt werden.

- 17.3 Personen des AN die von Informationen und Unterlagen Kenntnis erlangen, ist eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung seitens des AN aufzuerlegen.

Datenschutz:

- 17.4** Der AN wird darüber informiert, dass das mit ihm in Geschäftsbeziehung stehende Unternehmen personenbezogene Daten, die für die Zwecke der Anbahnung und Abwicklung von Vertragsverhältnissen sowie der Pflege von Geschäftsbeziehungen notwendig sind, verarbeitet und soweit für die Erreichung der genannten Zwecke erforderlich, an in die Vertragserfüllung einbezogene Dritte übermittelt werden. Der AN stimmt zu, dass die übermittelten personenbezogenen Daten von diesem Unternehmen verarbeitet werden. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere durch schriftliche Aufforderung an das Unternehmen.

Der AN verpflichtet sich, alle Daten des AG, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Unter Daten des AG sind sämtliche Informationen, die dem Unternehmen des AG oder einem ihrer Mitarbeiter zugeordnet werden können, unabhängig davon, ob die Daten dem Schutz der für den AN geltenden Gesetze unterliegen, zu verstehen.

Jede Handhabung von Daten des AG, die nicht zwingend für die Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen notwendig ist, ist dem AN untersagt. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Daten des AG an Dritte oder deren Nutzung für Marketingzwecke. Soweit die Übermittlung von Daten des AG für die Vertragserfüllung unbedingt notwendig ist, darf der AN Daten des AG nur an Dritte übermitteln, die er seinerseits vertraglich zur Einhaltung der ihn aus den AKB treffenden Pflichten verpflichtet hat. Der AN haftet der mit ihm in Geschäftsbeziehung stehenden AG für die Einhaltung der Pflichten der AKB durch den Übermittlungsempfänger.

18. Höhere Gewalt

- 18.1** Die Vertragspartner sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert werden.
- 18.2** Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich: Krieg, Aufruhr, Naturgewalten, Feuer, gewerkschaftlich genehmigter Streik.
- 18.3** Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte AN kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er den AG unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen nach Eintritt des Ereignisses über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweilig zuständigen Regierungsbehörde bzw. Wirtschaftskammer des Lieferlandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung übergibt.
- 18.4** Die Vertragspartner haben bei Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und den anderen Vertragspartner hierüber laufend zu unterrichten.
- 18.5** Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert und gelten für diese wiederum die Bestimmungen des Punktes 7. Im Übrigen bleiben sämtliche sonstigen vertraglichen Verpflichtungen des AN grundsätzlich unberührt.
- 18.6** Wenn ein Umstand Höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert, werden AN und AG im Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen. Wenn ein Umstand höherer Gewalt länger als 6 Monate andauert und keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, so hat jeder Vertragspartner das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

19. Schulung

- 19.1** Der AN verpflichtet sich, auf Anforderung des AG entsprechend qualifiziertes Personal in erforderlichem Umfang zu den festgelegten Personalentsendungsbedingungen und Preisvereinbarungen auf die Baustelle zu entsenden.

Falls das AN-Personal Montage- und Inbetriebnahmeüberwachungstätigkeiten auf der Baustelle ausübt und der AG eine Schulung/Training auf der Baustelle verlangt, sind diese ohne Mehrkosten für den AG während der Überwachungstätigkeit sicherzustellen.

Einzelheiten hinsichtlich Personalentsendung und Schulung werden vom AG, den projektspezifischen Erfordernissen entsprechend Rechnung tragend, jeweils zeitgerecht dem AN bekannt gegeben.

20. BauarbeitenkoordinationsG

- 20.1** Im Falle der Vergabe der Verpflichtungen aus dem BauKG an den AN sind zusätzlich zu den Einheitspreisen/ Honoraren für die Bauleistungen bei Vorliegen der Voraussetzungen die erforderlichen Unterlagen (SIGE-Plan, Unterlage für spätere Arbeiten) zu erstellen bzw.

anzupassen und zu kalkulieren. Weiters sind die Planungs-und/ oder Baustellenkoordinatoren nachweislich zu nominieren. Dieser Nachweis wird mit der Unterfertigung der Auftragsbestätigung erbracht. Die Vorankündigung wird vom jeweiligen Projektleiter des AG vorgenommen.

Die Koordination gem. BauKG zwischen Baustellenkoordinator und Subunternehmen des AN erfolgen ausschließlich durch den AN.

Der AN hat die von ihm gestellten Gerüste, Aufzüge und eventuell sonstige Einrichtungen ohne besondere Vergütung auch anderen am Bau beschäftigten Firmen entsprechend SIGE-Plan und dessen Anpassung zur Verfügung zu stellen. Mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Abbau eines Gerüsts ist das Einverständnis des zuständigen Bauleiters bzw. Baustellenkoordinators einzuholen.

Der AN ist allein dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen nach dem Arbeitnehmer/Innen Schutzgesetz eingehalten werden. Die Arbeitsplätze und die Transportwege sind dauernd ohne besondere Vergütung sauber zu halten, Abfälle und Verpackungsmaterial sind aufzuräumen und entsprechend den jeweils geltenden abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Alle von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen, andernfalls erfolgt dies auf Kosten des AN. Für den Fall, dass der Urheber von Verunreinigungen und/oder Beschädigungen nicht festgestellt werden kann, werden die durch die Behebung der Verunreinigungen oder Beschädigungen entstehenden Kosten anteilmäßig dem am Bauvorhaben beteiligten AN angelastet.

21. Gerichtsstand

- 21.1** Alle sich ergebenden Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, unterliegen dem materiellen, österreichischem Recht mit Ausnahme der Kollisionsnormen und der UN-Kaufrechtskonvention von 1980 idgF. Der Sitz des ordentlichen Gerichts ist Leoben.

Allgemeine Kaufmännische Bedingungen der VA Erzberg GmbH



21.2 Der AN ist verpflichtet über Verlangen des AG jederzeit das Bestehen der Gerichtsstandvereinbarung schriftlich zu bestätigen.

22. Salvatorische Klausel

22.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig bzw. unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die übrigen Bestimmungen